

Secusmart GmbH

Heinrichstraße 155

40239 Düsseldorf

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Secusmart GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Hardware, Software und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Secusmart Solution“) zwischen der Secusmart GmbH (nachfolgend „Secusmart“) und ihren Kunden und sind integraler Bestandteil dieser Verträge. Kunden sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“), jedoch keine Verbraucher.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und sind wesentlicher Bestandteil aller unserer Angebote, Vertragbestätigungen und Kaufverträge; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen der Schriftform.

1.4 Keiner unserer Mitarbeiter ist befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1.5 Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, geben wir keinerlei Zusagen, Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Secusmart Solution.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.

1.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Soweit Abschriften dieser Bedingungen oder Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere Sprache als deutsch erstellt wurden, gilt die deutsche Fassung der Bedingungen als einzige verbindliche Fassung für den Kunden und uns.

1.8 Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende –auch internationale– Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, Klage gegen unsere Kunden auch an ihrem jeweiligen allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

1.9 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen erfordern die ausdrückliche schriftliche Zustimmung, einschließlich des Verzichts auf die Schriftform. Die schriftliche Zustimmung kann auch in Form einer Email oder eines Fax erteilt werden.

2. Angebote, Vertragsschluss

1.1 Unsere Angebote sind verbindlich. Unsere auf Abschluss oder Änderung von Verträgen gerichteten Erklärungen werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden zu unserem Angebot verbindlich. Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, gilt ein Vertrag als verbindlich abgeschlossen, nachdem wir eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt haben.

1.2 Alle Informationen (z. B. Produktbeschreibungen und Preisangaben) auf unserer Website, in Prospekten sowie anderen Werbemitteln über die von uns angebotenen Waren sind unverbindlich.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise und Bedingungen.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.4 Ändern sich später als zwei Monate nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben oder andere externe Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

4. Zahlung und Verrechnung

4.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort fällig. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.

4.2 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder durch uns anerkannte Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.3 Bei Überschreitung eines Zahlungsziels oder Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

4.4 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt

der Skontogewährung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

4.5 Wird nach Abschluss eines Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist,

stehen uns die Rechte gemäß § 321 BGB zu. In diesem Fall sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen.

5. Lieferungen, Lieferfristen und -termine

5.1 Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind unverbindliche Angaben. Lieferfristen, die wir als verbindlich bezeichnet haben, beginnen erst, wenn alle technischen Anforderungen geklärt sind. Ferner gelten einzuhaltende Lieferfristen nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden. Wir behalten uns die Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.

5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

5.3 Der Eintritt des Lieferverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Falle muss der Kunde eine Mitteilung über einen eingetretenen Lieferverzug machen.

5.4 In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenausfall, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretenden Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.5 Für Verzug haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß den gesetzlichen Vorschriften. In dem Falle, in dem die Liefer- oder Leistungsfristen nicht verbindlich vereinbart waren, geraten wir mit unseren Liefer- oder Leistungspflichten nur in Verzug, wenn der Kunde uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und diese Frist abläuft, ohne dass eine Lieferung erfolgt und die weiteren gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen.

5.6 Soweit wir vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), werden wir

den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist unsere Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt ganz oder teilweise von dem Vertrag zurück zu treten; etwaige bereits geflossene Gegenleistungen des Kunden werden wir unverzüglich zurückerstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne umfasst insbesondere die Lieferverzögerung durch unsere Lieferanten. In dem Falle in dem wir ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, trifft weder uns noch unsere Lieferanten ein Verschulden, noch sind wir verpflichtet dieses auszuführen.

5.7 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, auf eigene Kosten alle Güter und Dienstleistungen einschließlich Hardware, Software und Netzwerkanbindungen, welche wir nicht ausdrücklich in unserem Angebot oder einem durch uns unterzeichneten Vertrag als durch uns zu liefernde Gegenstände oder Dienstleistungen angegeben haben, selbst zu beschaffen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, uns Hilfestellung zu leisten, um die Funktion aller durch uns gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen in der Umgebung des Kunden sicherzustellen. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, indem er die erforderlichen Güter, Dienstleistungen oder Hilfestellungen nicht beschafft, werden (i) die Zahlungspflichten des Kunden weder ausgesetzt oder die Zahlungsfristen verlängert und (ii) wir vor Erbringung aller Mitwirkungspflichten seitens des Kunden keine weiteren Leistungen erbringen.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand, Teillieferung

6.1 Solange in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, vereinbaren die Parteien Lieferung ab Werk „Ex works“ (Incoterms 2010). Ungeachtet aller zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- oder Zahlungsbedingungen hinsichtlich etwaiger Transportkosten, geht das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Ware mit Abholung der Ware durch den Kunden oder den im Namen des Kunden tätigen Transportunternehmers an unserem Hauptsitz auf den Kunden über.

Der Kunde nimmt die Lieferung unserer Waren am Hauptsitz unseres Unternehmens oder an jedem anderen vereinbarten Ort innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt einer Mitteilung über die Bereitstellung der Waren entgegen. Vom Tag der Lieferung an, oder wenn der Kunde die Lieferung der Waren nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Bereitstellungsmittelung entgegen

genommen hat, trägt der Kunde das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Ware.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden wir uns auf Kosten des Kunden um den Versand kümmern, einschließlich Abschluss eines Beförderungsvertrages, Beschaffung der Verpackung und Abschluss einer Versicherung der Waren im Auftrag, was bedeutet, dass wir den Transportweg, das Transportmittel sowie den Spediteur und Frachtführer bestimmen. Die Waren werden entsprechend gängiger Praxis verpackt. Auf Anfrage des Kunden beschaffen wir nach unseren Erfahrungen zusätzliche Verpackungen, sowie geeignete spezielle Schutz- oder Transportausrüstungen. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Kunde.

6.3 Erfüllungsort für unsere Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist der Hauptsitz unseres Unternehmens.

6.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

6.5 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind im Verhältnis zu der vertraglich vereinbarten Menge zulässig.

7. Lizenzrechte an der Software

7.1 Ungeachtet anders lautender Regelungen ist die Secusmart Software lizenziert. Vorbehaltlich der hier aufgeführten Bedingungen und der Zahlung etwaig anfallender Lizenzgebühren gewähren wir dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz um (i) diese für die Anzahl von Kopien der Software zu nutzen für welche die angefallenen Lizenzgebühren bezahlt wurden; (ii) diese für die Anzahl von Secusmart Produkten und Computern zu nutzen, für die etwaig anfallende Gebühren bezahlt wurden (z. B. erworbene Client Access Licenses, Geräte- oder Nutzerlizenzen („CALs“) soweit anwendbar) und (iii) um diese Software, wie oben dargelegt, nur für die eigenen internen oder geschäftlichen Zwecke des Kunden entsprechend des von uns so bezeichneten CAL-Typs in dem festgelegten

Zeitraum zu nutzen. Stellen wir Software Updates oder Upgrades zur Verfügung, unterfallen diese Updates und Upgrades der hier gewährten Lizenz.

7.2 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software zu verbreiten, modifizieren, kopieren, reproduzieren oder in irgendeiner Weise zu vervielfältigen oder den Inhalt der Software, der dem Kunden als Teil der Secusmart Solution zugänglich gemacht wurde, im Ganzen oder teilweise zu verbreiten, modifizieren, kopieren, reproduzieren oder in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, es sei denn der Kunde ist gemäß der Unterlagen zu der Secusmart Solution hierzu ausdrücklich autorisiert oder der Kunde tut dies im Rahmen einer unveränderten regelmäßigen Datensicherung/Back-up der Software oder ihres Inhalts. Der Kunde hat kein Recht, von uns, mit uns verbundenen Unternehmen oder unseren Vertriebspartnern einen Quellcode der Software zu erhalten. Der Kunde sichert zu, dass weder er, mit ihm verbundene Unternehmen noch durch ihn autorisierte Nutzer die Software, Hardware oder Inhalte hiervon, die dem Kunden im Ganzen oder teilweise als Teil der Secusmart Solution zugänglich gemacht wurden, verändern, modifizieren, abändern, abgeleitete Werke hiervon erstellen, übersetzen, verunstalten, zurückentwickeln werden oder einem Dritten dies erlauben oder gestatten werden bzw. einen Dritten hierzu anregen oder autorisieren werden. Zurückentwickeln in diesem Sinne umfasst jeden Schritt des Zurückentwickelns, Übersetzens, Disassemblierens, Dekompilierens, Entschlüsselns oder Dekonstruierens von Daten, Software (einschließlich aber nicht begrenzt auf Benutzeroberflächen, Protokolle und etwaige andere Daten, die in Programmen enthalten sind oder in Verbindung mit Programmen verwendet werden, die technisch entweder als oder nicht als Software

Code betrachtet werden können), Service oder Hardware oder irgendeine Methode oder einen Prozess durch den Informationen, Daten oder Software von einer Form in eine für Menschen lesbare Form umgewandelt werden.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist das Kopieren, Dekomplizieren oder Bearbeiten der Software, die dem Kunden als Teil der Secusmart Solution zugänglich gemacht worden ist, nur im Rahmen des zwingenden deutschen Rechts erlaubt.

8. Umfang der Wartungsleistungen

8.1 Der Kunde erhält Wartungs- und Supportleistungen in dem Umfang, der in dem zwischen den Parteien geschlossenen Wartungsvertrag vereinbart ist.

8.2 Der Kunde ist darüber informiert, dass die Wartungsleistungen nur im Hinblick auf die Secusmart Solution oder Teile hiervon erbracht werden, je nach Vereinbarung im Rahmen des Wartungsvertrages. Die Wartungsleistungen umfassen keine Unterstützungsleistungen hinsichtlich solcher Probleme, die durch externe Faktoren, die nicht im Zusammenhang mit Komponenten oder Leistungen der Secusmart Solution stehen, wie z. B. (i) etwaige Hard- oder Software von Dritten; oder (ii) die Kompatibilität der Software mit der Software oder Hardware von Dritten. Um Zweifel zu vermeiden: Es werden keine Unterstützungsleistungen für die Hardware oder Software dritter Hersteller geleistet, selbst wenn diese von Secusmart erworben wurde.

Die Hardware oder Software Dritter ist möglicherweise von der Herstellergarantie Dritter umfasst. Wir übernehmen keinerlei Garantie für die Hardware oder Software dritter Hersteller. Soweit eine Berechtigung und eine Möglichkeit hierzu besteht, werden wir etwaige Rechte aus Herstellergarantien Dritter auf den Kunden übertragen. Existierende Kopien über geltende Drittherstellergarantien sind auf Anfrage verfügbar.

8.3 Soweit die Bereitstellung von Updates von Software vereinbart ist, werden diese Updates regelmäßig kostenlos zur Verfügung gestellt, solange hierzu nichts anderes vereinbart ist. Ein Update ist ein minor release welches neue und/oder zusätzliche Eigenschaften oder Funktionen bietet. Updates werden typischerweise kenntlich gemacht durch die Änderung der zweiten Ziffer der Versionsnummer der Software, z. B. von Version 1.2 zu 1.3. Hierin nicht enthalten sind Upgrades und die Freigabe von Neuprodukten. Ein Upgrade ist die Veröffentlichung einer neuen Hauptversion der entsprechenden Software welche funktionale Erweiterungen auf der Systemplattform bietet, die die Fähigkeit der Software wesentlich verbessern. Upgrades werden typischerweise

kenntlich gemacht durch die Änderung der ersten Ziffer der Versionsnummer der Software, z. B. von Version 10.x zu 11.x. Eine Freigabe eines Neuprodukts ist eine Software-Freigabe, welche neue Eigenschaften oder wesentlich ergänzende Funktionen aufweist, für die nach eigenem Ermessen zusätzliche Lizenzgebühren erhoben oder die zusätzlichen Bedingungen unterstellt werden.

9. Haftung für Sachmängel

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress §§ 478,479 BGB).

9.2 Grundlage für unsere Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

9.3 Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Als unverzüglich gilt eine Mängelanzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung der Ware und/oder die

rechtzeitige Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangt. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

9.5 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.6 Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

9.7 Soweit wir aus Kulanzgründen einer Rücksendung von Waren zustimmen, sind diese im Originalzustand in ihrer Originalverpackung zurückzusenden, zusammen mit einem Rücksendenachweis sowie dem Kaufbeleg.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, ist unsere Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Unsere Haftung für Schäden aus

der schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10.2 Eine darüber hinausgehende nicht ausdrücklich übernommene Haftung wird ausgeschlossen.

10.3 Die in diesen Bedingungen ausgeschlossene oder eingeschränkte Haftung gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Mitarbeiter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten Waren bleiben in unserem Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Dieser Vorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller offenen Forderungen. Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden Zahlungsansprüche berechtigt.

11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Von einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter über bzw. in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück zu treten und/oder die Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Ein etwaiges Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns das Recht zum Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem

Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

12. Export und Einhaltung aller geltenden Vorschriften

12. 1 Beabsichtigt der Kunde den Export unserer Waren, ist er verantwortlich für die Einhaltung der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und aller Import- und Exportbeschränkungen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr die notwendige Export-Genehmigung einzuholen und alle für den Export und Import der Waren erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen. Auf Anfrage des Kunden werden wir auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Export-Genehmigung einholen und alle für den Export der Waren erforderlichen Zollformalitäten durchführen.

12.2 Soweit sich der Geschäftssitz des Kunden außerhalb der EU befindet, unterliegen unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen deutschem sowie verbindlichem internationalen Import- und Exportrecht.

12.3 Der Kunde hat alle geltenden Richtlinien, Rechtsverordnungen und Gesetze auf Bundes- oder Landesebene einzuhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptionsgesetze, Anti-Mafia-Gesetze, Anti-Terror-Gesetze sowie solche Regelungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

13. Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

13. 1 Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen.

13.2 Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den

Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nicht beansprucht werden kann.

13.3 Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Kunde vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.